

AGBs

1. Anwendungsbereich

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Auftraggeber (AG) und Thomas Meyer (nachfolgend "Auftragnehmer" oder "AN" genannt) gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.

Mit Unterfertigung des Auftragsschreibens akzeptiert der AG die AGB von AN.

Die AGB von AN gelten auch für alle zwischen den Parteien künftigen Geschäftsbeziehungen im Geltungsbereich, selbst wenn nicht ausdrücklich auf diesen Bezug genommen wird.

Die AGB sowie allfällige Änderungen derselben werden im Internet auf der Seite www.luseo.at kundgemacht und liegen in den Geschäftsräumlichkeiten des AN zur Einsichtnahme auf.

2. Vertragsabschluss

Grundlage eines Vertragsabschlusses ist ein Auftrag des AG oder ein Angebot des AN. Aufträge des AG unterliegen einer zweiwöchigen Bindungsfrist und gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des AN als angenommen. Angebote des AN sind freibleibend.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des AG

Der Umfang der vom AN zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den Angaben im Auftrag bzw. des vom AN gelegten Angebotes.

Auftragsergänzungen oder nachträgliche Änderungen des Auftrages stellen einen eigenen Auftrag dar und sind gesondert zu verrechnen.

Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

Innerhalb des vom Auftraggeber vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit des AN.

Der AG wird der AN unverzüglich mit sämtlichen für die Auftragserfüllung relevanten Informationen und Unterlagen versorgen. Dokumente sind vom AG in den erforderlichen Formatierungen zu übergeben. Der AG wird der AN über allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der AG trägt den Aufwand und die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass Arbeiten infolge unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben, vom AN wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

Sind Leistungen des AN vom AG zu genehmigen (wie insbesondere Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke), hat dies binnen 7 Werktagen zu geschehen. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom AG genehmigt.

Der AG sorgt für die Sicherung von Daten und Materialien, die des AN im Rahmen der Zusammenarbeit übergeben werden. Der AN ist nicht verpflichtet, hievon Sicherungskopien zu erstellen. Der AG verpflichtet sich, sämtliche ihm zur Verfügung gelangten Daten, insbesondere an den AG allenfalls vergebene Passwörter bestmöglich zu schützen.

Der AG verpflichtet sich zur erforderlichen Mitwirkung und hat des AN im Bedarfsfall Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass ein mit der Sachlage vertrauter und bevollmächtigter Ansprechpartner stets für den AN erreichbar ist.

Der AG ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (insbesondere Grafikdesigns, Fotos, etc.) auf bestehende Kennzeichen-, Urheber- oder sonstige Rechte Dritter zu überprüfen. Der AN haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Der AG hält der AN diesbezüglich schad- und klaglos und hat sämtliche Nachteile zu ersetzen, die des AN durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

Werden zu Beginn der Zusammenarbeit unter Mitwirkung des AG ein Zeitplan erstellt und die erforderlichen Arbeitsphasen festgelegt, sind die zum Ende jeder Arbeitsphase erbrachten Teilleistung durch den AG abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen.

4. Beauftragung Dritter

Der AN ist nicht verpflichtet, Leistungen selbst auszuführen. Die Beauftragung von qualifizierten Gehilfen kann entweder im eigenen Namen oder im Namen des AG, in jedem Fall aber auf Rechnung des AG erfolgen. Der AN wird Dritte sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügen.

Soweit der AN notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des AN.

5. Termine

Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Der AN bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Termine hat der AG vor der Ausübung allfälliger Rücktrittsrechte eine mindestens 14-tägige Nachfrist zu gewähren. Der Fristenlauf beginnt mit Zugang eines schriftlichen Mahnschreibens.

Schadenersatzansprüche des AG wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen, ausgenommen bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (siehe dazu den Regelungspunkt Gewährleistung und Schadenersatz).

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse entbinden der AN jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn sich der AG mit, der für die Durchführung des Auftrags notwendigen Mitwirkung im Verzug befindet. Der vereinbarte Termin wird in diesen Fällen zumindest um die Dauer des Verzuges verschoben.

6. Rücktritt vom Vertrag

Der AN ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird;
- der AG fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verstößt;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des AG bestehen und dieser auf Begehren des AN weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit vor weiteren Leistungen des AN leistet;
- über das Vermögen des AG ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrensmangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder wenn der AG seine Zahlungen einstellt.

7. Entgelt

Die genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu verstehen.

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist der AN berechtigt, die erbrachten Leistungen nach dem tatsächlichen Anfall und dem daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen. Mangels anderslautender Vereinbarung im Einzelfall hat der AN für die erbrachten Leistungen und die Überlassung der Urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe. Sollte das marktübliche Honorar unter einem Stundensatz von € 150,00 netto liegen, gilt mindestens ein Stundensatz in der Höhe von € 150,00 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer als vereinbart. Alle Leistungen des AN, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Entgeltanspruch des AN für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde.

Alle des AN erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Der AN ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Sämtliche Barauslagen und Spesen können dem AG zur direkten Begleichung übermittelt werden.

Kostenvoranschläge vom AN sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die vom AN schriftlich veranschlagten, um mehr als 20 % übersteigen, wird der AN den AG auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt, als vom AG genehmigt, wenn der AG nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 20 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom AG von vornherein als genehmigt.

Für alle Arbeiten vom AN, die vom AG nicht abgenommen werden, gebührt des AN jedenfalls eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der AG an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind unverzüglich an den AN zurückzustellen.

8. Zahlung

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist ein Drittel der Auftragssumme vom AG vorab zu bezahlen (Vorauskauf). Der AN ist erst nach Einlangen dieses Betrages auf dem Geschäftskonto des AN zur Leistungserbringung verpflichtet.

Rechnungen des AN sind unverzüglich bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig und binnen sieben Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.A. vereinbart. Weiters verpflichtet sich der AG für den Fall des Zahlungsverzugs, des AN die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des AN.

Im Falle des Zahlungsverzuges des AG ist der AN berechtigt, sämtliche im Rahmen anderer mit dem AG abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig zu stellen. Der AN ist nicht verpflichtet, im Falle des Zahlungsverzuges weitere Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu erbringen. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behält sich der AN für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).

Der AG ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des AN aufzurechnen, außer die Forderung des AG wurde vom AN schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des AG wird ausgeschlossen.

9. Präsentationen

Für die Teilnahme an Präsentationen steht des AN ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand des AN für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

Erhält der AN nach der Präsentation keinen Auftrag, bleiben alle Leistungen des AN insbesondere die Präsentationsunterlagen (Pläne, Skizzen, sonstige technische Unterlagen, Prospekte, Muster, etc.) und deren Inhalt im Eigentum vom AN. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe und Vervielfältigung ist untersagt. Ebenso ist dem AG die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt, und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen.

10. Urheber- und Nutzungsrechte

Alle Leistungen des AN, einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des AN und können vom AN jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der AG erwirbt durch die vollständige Zahlung des Entgeltes das unbeschränkte Werknutzungsrecht für den vereinbarten Verwendungszweck. Der Erwerb von Nutzungsrechten und auch von Verwertungsrechten an Leistungen des AN setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der vom AN in Rechnung gestellten Entgelte voraus.

Für die Nutzung von Leistungen des AN, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht (der AG setzt beispielsweise Verwertungshandlungen anstatt des grundsätzlich zu erwerbenden bloßen Nutzungsrechtes), ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung des AN erforderlich. Dafür steht des AN und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

Für die Nutzung von Leistungen des AN bzw. von allfälligen Werbemitteln, für die der AN konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung des AN notwendig.

Der AG haftet des AN für jede widerrechtliche Nutzung in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars. Dies unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche.

Der AN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen an geeigneten Stellen Ihrer Leistung (z.B. auf einer Website) auf ihre Urheberschaft zu verweisen. Dem AG ist es nicht gestattet, diese Hinweise eigenmächtig zu entfernen.

Der AN ist berechtigt, den AG in seine Referenzliste aufzunehmen.

11. Gewährleistung und Schadenersatz

Der AG hat allfällige Reklamationen unverzüglich nach Leistung durch den AN schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung/Leistung durch den AN, verdeckte Mängel innerhalb von 7 Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen, anderenfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall ist die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamation steht dem AG unter Ausschluss des Preisminderungs- und Wandlungsrechts nur das Recht auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden durch den AN zu. Der AG ermöglicht des AN sämtliche zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem AG, die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

Die Gewährleistung für die vom AN gelieferten oder verwendeten Waren wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche sind nach eigenmächtigen Veränderungen oder Eingriffen des AG oder Dritter ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Änderungen im Sourcecode bzw. bei Einsatz von Open-Source.

Es obliegt dem AG die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Der AN haftet nicht für die Richtigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden. Der AG hält der AN wegen Eingriffen in fremde Urheber-, Nutzungs-, Persönlichkeits- oder sonstige Schutzrechte schad- und klaglos. Soweit Bedenken gegen die vom AG bereitgestellten Inhalte bestehen, ist der AN berechtigt, diese nicht einzubinden.

Der AN hat keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit des Internets. Erfolgt das Webhosting von Dritten, lehnt der AN jede Verantwortung im Hinblick auf die tatsächliche jederzeitige Verfügbarkeit der vom AN erstellten Seite ab. Der AN übernimmt des Weiteren keine Verantwortung für Schäden aufgrund von Viren.

Schadenersatzansprüche des AG sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vom AN beruhen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat jedenfalls der AG zu beweisen.

Insbesondere wird jegliche Haftung des AN erbrachten Leistungen gegen den AG erhoben werden, ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet der AN nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten, eigene Anwaltskosten des AG oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der AG hat der AN diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (falls der AG nicht Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen den AN, wenn diese vom AG nicht binnen sechs Monaten (falls der AG Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist) oder binnen eines Jahres (falls der AG nicht Unternehmer ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der AG vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden Verhalten.

Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

Der Höhe nach sind Schadenersatzansprüche jedenfalls mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

12. Datenschutz

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die an den AN erteilten Informationen als nicht vertraulich. Der AG stimmt zu, dass der AN die unternehmens- und personenbezogenen Daten des AG in maschinenleserlicher Form speichert und für Aufgaben, die sich aus dem Vertrag ergeben, maschinell, insbesondere EDV-mäßig verarbeitet. Soweit sich der AN Dritter zur Erbringung der angebotenen Dienste bedient, ist der AN berechtigt, Informationen über den AG offen zu legen, sofern dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

13. Rücktrittsrecht des AG gemäß § 3 KSchG

hat der AG den Vertrag weder in den Räumlichkeiten des AN noch bei einem Messe- oder Informationsstand vom AN abgeschlossen, kann er innerhalb einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt mit der Ausfolgung des Vertrages, frühestens jedoch mit dem Vertragsabschluss. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und muss innerhalb des genannten Zeitraums an den AN abgesendet werden (Poststempel). Der AG hat kein Rücktrittsrecht, wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat bzw. wenn vor dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Vertragspartnern stattgefunden haben.

14. Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Diese Bestimmung gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Soweit der Vertrag mit dem AG den Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes unterliegt, gelten die vorstehenden Bestimmungen jedenfalls insoweit, als sie den gesetzlichen Regelungen des Konsumentenschutzgesetzes nicht widersprechen.

Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen der AGB oder des durch die AGB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung zu ersetzen.

Zahlungs- und Erfüllungsort ist Eisenstadt bzw. Wien. Bei Versand geht die Gefahr auf den AG über, sobald der AN die Ware dem von ihr gewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat. Als Gerichtsstand wird das für den politischen Bezirk Innere Stadt Wien sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.